

NORDFRIISK
INSTITUUT

NORDFRIISK INSTITUUT • SÜDERSTR. 30 • D-25821 BRÄIST/BREDSTEDT • NF

An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
z. Hd. Frau Vorsitzende Sylvia Eisenberg
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

SÜDERSTR. 30
D-25821 BRÄIST/BREDSTEDT, NF
TELEFON (0 46 71) 6012-0
TELEFAX (0 46 71) 13 33
E-Mail: info@nordfriiskinstituut.de
www.nordfriiskinstituut.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1446

12.11.2006

**Stellungnahme zum
Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein
Drs. 16/1000
Drs. 16/1029 (Änderungsantrag des SSW)**

Sehr geehrte Frau Eisenberg,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum neuen Schulgesetz Stellung nehmen zu können. Ich werde meine Ausführungen auf den Bereich beschränken, der für die friesische Volksgruppe von Belang ist (Drs. 16/1029).

Vorbemerkung zum rechtlichen Rahmen des Friesischunterrichtes

Bisher gibt es *keinerlei landesgesetzliche Bestimmungen, die den Friesischunterricht regeln*. Dies unterscheidet die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein beispielsweise von der dänischen Minderheit, deren Rechte im Schulgesetz verankert sind. Auch für die sorbische Minderheit – als Minderheit ohne eigenen unterstützenden Bezugsstaat mit den Friesen vergleichbar – gibt es in Sachsen und Brandenburg umfangreiche Regelungen, die den Unterricht auf Sorbisch und in der sorbischen Sprache betreffen. *Hier besteht hinsichtlich des Friesischunterrichtes also eindeutig Nachholbedarf*. Deshalb begrüße ich ausdrücklich die Initiative des SSW, eine gesetzliche Grundlage für den Friesischunterricht zu schaffen, und empfehle dem Landtag, die in Drucksache 16/1029 gemachten Vorschläge mit in das neue Schulgesetz aufzunehmen.



Die Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen zum Friesischunterricht wird auch deutlich, wenn man bedenkt, dass im **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** – welches auch für die Friesen gilt – eindeutig festgeschrieben ist, dass sich auch das Bildungswesen um die Sprache und Kultur der Friesen bemühen muss. Zur Verdeutlichung zitiere ich an dieser Stelle die entsprechenden Artikel, die auch für die friesische Volksgruppe gelten und die das Land Schleswig-Holstein verpflichten, hier tätig zu werden:

Artikel 12

- 1. Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.*
- 2. In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.*
- 3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.*

Artikel 14

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.*
- 2. In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.*
- 3. Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.*

Auch die **Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** spricht hier eine deutliche Sprache. Ich zitiere auch hier wieder die für Friesisch angemeldeten Bestimmungen:

Artikel 8 – Bildung

- 1. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:*

...

b.

- i. den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii. einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii. innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird; (Schleswig-Holstein hat Ziffer iv. angemeldet)

c.

i. den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii. einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii. innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv. eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird; (Schleswig-Holstein hat Ziffer iv. angemeldet)

...

g. für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

...

i. ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

2. Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch die Sprachencharta setzen einen Rahmen, der durch landesrechtliche Regelungen ausgefüllt werden muss.

Im Jahr 2004 kam der **Sachverständigenausschuss für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** zu folgenden **Empfehlungen**:

- „spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um den Verpflichtungen nachzukommen, die Deutschland nach der Charta übernommen hat“;
- „spezifische Planungs- und Überwachungsmechanismen schaffen und eine angemessene Mittelzuweisung im Bildungsbereich sicherstellen“;
- „umgehende Maßnahmen ergreifen, um den Unterricht in der nordfriesischen, der saterfriesischen und der niedersorbischen Sprache zu stärken, die in besonderem Maße vom Aussterben bedroht sind, und insbesondere die Kontinuität von Unterrichtsangeboten in diesen Sprachen im gesamten Schulsystem sicherstellen“.

Der Landtag sollte die umfangreiche Änderung des Schulgesetzes u. a. dazu nutzen, um den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses nachzukommen.

Derzeitige Rahmenbedingungen für den Friesischunterricht

Zurzeit findet der Friesischunterricht in Form von freiwilligem zusätzlichem Unterricht statt. Das heißt, der Unterricht wird von den Schülerinnen und Schülern unter ungünstigen Bedingungen teilweise als zusätzliche Belastung wahrgenommen; manchmal nehmen dann nur die Schülerinnen und Schüler teil, die ein besonderes Engagement zeigen oder in deren Elternhaus eine besondere Verbundenheit zur friesischen Sprache und Kultur vorhanden ist. Dieser Umstand wird noch dadurch verschärft, dass der Friesischunterricht nicht mit dem Unterricht in anderen Sprachen (Fremdsprachen) gleichgestellt ist und somit gute Noten im Friesischunterricht nicht als Ausgleich für schlechtere Noten in anderen Fächern genutzt werden können. Somit sind die Startbedingungen für den Friesischunterricht, trotz der anzuerkennenden Unterstützung durch das Land, im Vergleich zu anderen Sprachen denkbar schlecht.

Diese Situation hat auch Auswirkungen auf die Situation der Lehramtsstudenten mit dem Fach Friesisch. Da keine festen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Friesischunterricht bestehen, der Friesischunterricht nur zusätzlich auf freiwilliger Basis angeboten wird (s. o.) und der Unterricht in friesischer Sprache von sehr viel Eigeninitiative einzelner Handelnder vor Ort abhängig ist, sind die Berufsaussichten der Friesisch-Studierenden von einer hohen Unsicherheit geprägt. Dies unterscheidet Studierende mit dem Fach Friesisch beispielsweise von denen, die die Minderheitensprache Dänisch studieren. Auch die Situation für Studierende des Faches Sorbisch ist beispielsweise deutlich besser, weil es in Sachsen und Brandenburg gesetzliche Rahmenbedingungen für den Sorbischunterricht gibt, die eine verlässliche Planung ermöglichen.

Zu den einzelnen Vorschlägen in Drs. 16/1029

§ 4 a (1):

Der Anspruch des Einzelnen auf Unterricht in der Minderheitensprache Friesisch und die Freiheit der Schulen, diesen anbieten zu können, entspricht dem internationalen Standard. Die vorgesehene Regelung ist zwar nicht so umfassend wie die Regelungen, die beispielsweise für die sorbische Minderheit gelten, aber ausgehend vom Status quo wäre eine solche Regelung, wie vorgeschlagen, ein wichtiger Schritt zu mehr kultureller und sprachlicher Gleichstellung der friesischen Minderheit mit der Mehrheitsbevölkerung.

§ 4 a (2):

Diese Bestimmung würde den Friesischunterricht mit anderen Sprachen (Fremdsprachen) gleichstellen und der Benotung eine positive Ausgleichsfunktion beimessen. Damit erhöht

sich die Attraktivität des Friesischunterrichtes für die Schülerinnen und Schüler beträchtlich, zumal der Unterricht nun auch nicht nur am Rande des Stundenplanes erteilt werden müsste, sondern wie andere Sprachfächer (Fremdsprachen) in den Stundenplan integriert werden könnte.

Durch den Anspruch, an öffentlichen Schulen den Friesischunterricht als zweite oder dritte Fremdsprache erteilt zu bekommen, wird die Motivation an den Schulen erhöht, im Vorwege gute und verlässliche Grundlagen für den Friesischunterricht zu schaffen und diesen auch ohne Vorliegen von formellen Anträgen anzubieten.

Die Möglichkeit, dass Friesisch auch an den Schulen in freier Trägerschaft als zweite oder dritte Fremdsprache unterrichtet wird, kann auch zur Stärkung des Friesischunterrichtes an den Schulen des dänischen Schulvereins beitragen.

§ 4 a (3):

Die Möglichkeit zur Zusammenlegung von Lerngruppen ermöglicht eine größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung des Friesischunterrichtes und ermutigt die Schulen zur Zusammenarbeit, was ohnehin immer mehr erwartet wird.

§ 4 a (4):

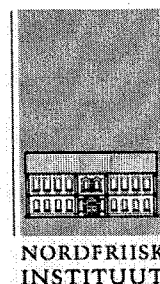
Die Verpflichtung zur Information über den Anspruch, Friesischunterricht erteilt zu bekommen und diesen als 2. oder 3. Fremdsprache unterrichtet bekommen zu können, ist enorm wichtig. Hierdurch werden die Schulverwaltung und die Schulen gehalten, aktiv auf die Möglichkeiten des Friesischunterrichtes hinzuweisen. Damit wird aus dem „nicht behindern, Friesischunterricht zu bekommen (aber auch nicht zu fördern)“ ein aktives „ermuntern, Friesischunterricht zu wählen“.

§ 4 a (5):

Das Nordfriisk Instituut hat in einer Untersuchung festgestellt, dass die Kenntnisse über die Sprache, Kultur und Geschichte der Friesen auch bei Schülerinnen und Schülern in Nordfriesland verbesserungswürdig sind. Daher ist eine Verpflichtung, die Geschichte und Kultur der Friesen in der Bildungsarbeit zu vermitteln, sehr zu begrüßen. Ich meine, dass aber auch an den Schulen außerhalb Nordfrieslands einige Grundkenntnisse über die Sprache, Geschichte und Kultur vermittelt werden sollten.

§ 4 a (6):

Die Übernahme der persönlichen Kosten durch das Land lehnt sich an die derzeitige Praxis an. Durch diese Bestimmung wird der Friesischunterricht finanziell attraktiv für die Schulen, da der Unterricht formell mit dem Fremdsprachenunterricht gleichgestellt wäre (wenn die Bestimmungen von Abs. 1 bis 4 übernommen werden), er aber das einzelne Schulbudget nicht belasten würde. Damit wäre auch eine finanzielle Förderung der friesischen Volksgruppe verbunden, die allerdings nicht übermäßig hoch ausfallen würde (2003/2004 lagen die Aufwendungen für den Friesischunterricht laut Rechnungshofbericht 2005 bei 338.000 Euro jährlich, was im Vergleich zu anderen Minderheiten wohl eher als geringe Fördersumme anzusehen ist.).



§ 4 a (7):

Die Verordnungermächtigung ist folgerichtig, und man sollte nicht nur Regelungen für den Sprachunterricht in friesischer Sprache per Verordnung genauer regeln, sondern hier auch eine Verordnung erlassen, wie die Regelungen des § 4a (5) umzusetzen sind.

§ 137

Dass auch ein Vertreter der friesischen Minderheit in den Landesschulbeirat aufgenommen werden soll, begrüße ich. Da die meisten Regelungen, die den Unterricht in friesischer Sprache betreffen, nicht schulartübergreifend sein werden, sondern sich auf die einzelne Schulart beziehen, ist es folgerichtig, dass der Landesschulbeirat – und damit auch der friesische Vertreter im Landesschulbeirat – zu allen Regelungen gehört wird.

Abschließend möchte ich meine Ansicht betonen, dass die vorgeschlagenen Regelungen bei einer Aufnahme in das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein den Friesischunterricht erheblich stärken würden. Damit würde zugleich ein Beitrag zur Förderung der friesischen Volksguppe verbunden. Der Schleswig-Holsteinische Landtag würde m. E. auch auf europäischer Ebene Aufmerksamkeit erregen und Geist und Sinn von Sprachencharta und Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten konkret umsetzen.

Ich möchte eindringlich empfehlen, die vorgeschlagenen Änderungen in das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Steensen
Direktor des Nordfriisk Instituut und
Honorarprofessor an der Universität Flensburg